

Deutsche Sozialpolitik in Belgien.

FS Brüssel, Ende Dezember.

Als die deutsche Zivilverwaltung in Belgien eingerichtet wurde, hörte man in Deutschland den Ruf: „Deutsche Sozialreform in Belgien“. Wir haben damals schon darauf hingewiesen, daß es sich nicht darum handeln kann, in einem militärisch okkupierten Lande eine Politik eifertiger Volksbeglückung zu beginnen. Die deutsche Verwaltung erblickt die Grundlage ihrer Tätigkeit in den Bestimmungen der Haager Konvention über die Pflichten und Rechte, welche die Eroberung und Okkupation feindlicher Gebiete mit sich bringt. Auf dieser Grundlage bietet sich Raum für fruchtbare Arbeit. Es genügt, das Land ordentlich zu verwalten, das heißt, die bestehende heimische Gesetzgebung anzuwenden ohne neue Reiser aufzuspüren. Die Kriegslage bringt es mit sich, daß eine Reihe von neuen Gesetzen erlassen wird. Sie beschränken sich jedoch auf die durch den Krieg geschaffenen neuen Probleme, auf das Verhältnis des Okkupationsheeres zur Bevölkerung, auf die allgemeinen Maßnahmen der Kriegsfürsorge, auf die Wahrung unserer militärischen Interessen. Darüber hinaus braucht man keine Ziele aufzustellen. Durch den Geist, in dem eine Verwaltung geführt wird, läßt sich vielleicht mehr erreichen, als durch die Aufzählung neuer Gesetze, die nicht organisch aus der einheimischen Gesetzgebung herauswachsen. Es läßt sich vor allem das Programm verwirklichen, das Generalgouverneur Generaloberst Freiherr von Bissing aus seinen Vorträgen beim Kaiser mitgebracht hat: Fürsorge für die Schwachen. In diesem Sinne hat die sozialpolitische Abteilung der deutschen Zivilverwaltung ihre Aufgabe aufgefaßt. Ohne eine positive Neuerung anzustreben, konnte sie so einen guten Schritt vorwärts tun. Sie sorgte einfach für die Ausführung eines Gesetzes, das von der geflohenen belgischen Regierung noch nicht zur Anwendung gebracht worden war.

Die ergriffene Maßnahme bezieht sich nur auf den Arbeiterschutz, und hierin wiederum auf die Arbeit von Frauen und Kindern. Bisher war dieser Schutz durch drei Gesetze gewährleistet:

1. Das Gesetz vom 3. Dezember 1889 über die Arbeit von Frauen, jugendlichen Arbeitern und Kindern in gewerblichen Anlagen;

2. das Gesetz vom 10. August 1911 über das Verbot der Nachtarbeit für Frauen (im Sinne der internationalen Übereinkunft von Bern vom 26. September 1906);

3. das Gesetz vom 26. Mai 1914, betr. Abänderung des Gesetzes von 1889.

3. Das Gesetz vom 26. Mai 1914, betr. Abänderung des Gesetzes von 1889.

Dieses letzte Gesetz war noch nicht in Kraft getreten. Es sollte erst durch königliche Verordnung Rechtsgültigkeit erlangen, wenn die genannten drei Gesetze „kodifiziert“ worden wären. Diese Zusammenfassung hat nun die deutsche Zivilverwaltung ausgeführt und am 15. Dezember als „Gesetz über die Arbeit von Frauen und Kindern“ promulgiert. Es tritt am 1. Januar 1915 in Kraft. In Wirklichkeit hat die deutsche Verwaltung also nur eine von der belgischen Regierung vorbereitete Maßnahme zu Ende geführt. Vielleicht war damit eine gewisse Beschleunigung in der Ausführung erreicht worden.

Die tatsächlichen Fortschritte gegenüber dem bisher bestehenden Schutze bedeuten zunächst eine Erhöhung des Schutzes für Kinder von 12 auf 14 Jahre. Ferner wird der Geltungsbereich auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sowie auf die Bureaus von Gewerbe- und Handelsunternehmen ausgedehnt. Außerdem erweitert sich das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, das bisher nur Betriebe mit mehr als 10 Personen einschloß, auf alle Betriebe ohne Ausnahme. Zuletzt werden die Strafen für Vergehen gegen den Kinderschutz aufs Doppelte erhöht, um eine wirksamere Beachtung der Vorschriften zu erlangen. Das Gesetz erlaubt außerdem, durch königliche Verordnung, die Anwendung auf andere bisher noch nicht geschützte Kategorien auszudehnen. Da der Generalgouverneur alle Vollmachten besitzt, die früher für Erlaß einer königlichen Verordnung notwendig waren, so steht dem ferneren Fortschritt nichts im Wege, wenn die Umstände eine neue Maßnahme wünschenswert machen.

Ohne weiteres die Vorschriften der deutschen Gewerbeordnung auf Belgien zu übertragen, wäre auch aus rein sachlichen Gründen nicht möglich gewesen. Denn die Gesetzgebung der beiden Länder deckt sich nicht. In einem Punkte geht der belgische Schutz weiter als der deutsche. Er kennt nicht mehr die Beschränkung auf Betriebe von mindestens zehn Arbeitern und erlaubt sogar, die Hausarbeit einzubeziehen. Auf andern Gebieten gewährt die deutsche Gewerbeordnung allerdings höheren Schutz. In Belgien ist die

Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen noch auf 12 Stunden begrenzt (nur in einer Anzahl bestimmter Industrien ist sie durch Verordnung verkürzt) gegen 10 Stunden in Deutschland. Als Nachtzeit gilt für das Verbot in Deutschland die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens, in Belgien von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. In Deutschland wird den Jugendlichen eine Ruhezeit von 11 Stunden garantiert, während in Belgien nichts über solche zusammenhängende Mindestruhe bestimmt ist. Was die weiblichen Arbeiter betrifft, so gilt der Schutz in Belgien nur für Personen unter 21 Jahren und die Grenze ist auf 12 Stunden festgesetzt gegen 10 Stunden (8 an Vorabenden vor Sonn- und Feiertagen) in Deutschland für alle Frauen ohne Altersunterschied. In Deutschland beträgt die Schutzzeit für Wöchnerinnen acht Wochen, in Belgien nur vier.

Einen weiteren Ausbau der belgischen Arbeiterschutzgesetzgebung steht rechtlich natürlich nichts im Wege, da das deutsche Generalgouvernement alle gesetzlichen Befugnisse besitzt. Es wurde schon erwähnt, daß in der Tat im reinen Verwaltungswege bestimmte Fortschritte erzielt werden können. Die deutschen Behörden haben nur zu erwägen, in welcher Weise die Fortführung der Sozialreform sich in den Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe der Verwaltung eines okkupierten Landes einfügt.